



Christoph Lauermann, Diözesanfinanzkammer Linz

Praxistag Urnengräber / Bestattungsanlagen  
**Juristische Fragen zu  
Urnenbestattung und  
Friedhofsanlagen**

04. Oktober 2014

---



# Gesetzlich zulässige Bestattungsarten

- Erdbestattung
- Feuerbestattung (Einäscherung in einer Feuerbestattungsanstalt und Beisetzung der Urne)
- Beisetzung in einer Gruft



# Bestattungsanlagen – Geschichtliche Streiflichter

- Antike: Nekropolen außerhalb der Stadt  
(Zuständig: Familie)
- Christlicher Spätantike / Mittelalter: Kirchhöfe um  
Pfarrkirche (Zuständig: Kirchengemeinde)
- 16. Jhdt. / 18. Jhdt.: Friedhöfe außerhalb der Stadt  
(Zuständig ab 18. Jhdt.: Kommune)
- 21. Jhdt.: Liberalisierung des Friedhofswesens  
(Zuständig: Private Betreiber von  
Bestattungsanlagen; Urnenbestattung auf  
Privatgrund)

# Gesetzlich zulässige Bestattungsanlagen

- Friedhöfe zur Erdbestattung [von Leichen] sowie zur Beisetzung von Aschenurnen [und Särgen in Grüften]
  - Urnenstätten, wie Urnenhaine und Urnenhallen, zur ausschließlichen Beisetzung von Aschenurnen
  - Feuerbestattungsanlagen (Krematorien)
- außerhalb dieser Bestattungsanlagen ist zulässig:
- Beisetzung einer Urne auf Privatgrund
  - Beisetzung einer Leiche in einer bewilligten Begräbnisstätte

# Betreiber von Bestattungsanlagen

- Kommunale Bestattungsanlagen
- Konfessionelle Bestattungsanlagen
- Private Bestattungsanlagen

Falls nicht anders vorgesorgt, ist die Gemeinde zur Errichtung eines Friedhofs und einer Leichenhalle verpflichtet. Seitens des Friedhoferhalters besteht die Pflicht die Gemeinde zu informieren, wenn voraussichtlich in den nächsten drei Jahren der Platz für die Aufbahrung und Bestattung von Leichen nicht mehr ausreichen wird.



# Voraussetzungen für die Bewilligung zum Betrieb einer Bestattungsanlage

- Entspricht der Raumordnung
- Keine sanitätspolizeilichen Bedenken und geeignete Bodenbeschaffenheit
- Zuverlässigkeit des/der Antragsteller/in
- Vorhandensein von entsprechender Infrastruktur (inkl. Leichenhalle) und Personal
- Sicherheit für die Deckung der Kosten für eine allfällige Auflösung des Friedhofs

Zuständig: Bezirksverwaltungsbehörde

# Auflassung einer konfessionellen Bestattungsanlage

- Beschluss in pfarrlichen Gremien (FA Finanzen und Pfarrgemeinderat)
- Genehmigung durch Bischof nach Beratung im Konsistorium
- Genehmigung durch Bezirksverwaltungsbehörde samt bescheidmäßiger Vorschreibung von Auflagen, die vom Standpunkt der Sanitätspolizei und der Pietät eine unbedenkliche Auflassung gewährleisten – samt Bedingungen und Auflagen für die Weiterverwendung des Grundstücks

# Pfarrlicher Friedhof - Zuständigkeiten

- Verantwortungsbereich des Fachausschuss Finanzen des Pfarrgemeinderates
- Bestellung eines / einer Friedhofverantwortlichen mit Handlungsvollmacht für den Bereich der ordentlichen Verwaltung
- Auf dessen / deren Vorschlag: Bildung eines Friedhofsausschusses (optional)
- Gebarung des Friedhofs in Kirchenrechnung oder als eigener Rechnungskreis – gleiche Regelung wie bei Kirchenrechnung (Rechnungsprüfung; Beschluss durch PGR)



# Aufgaben der Friedhofsverwaltung

- Erlass einer Friedhofsordnung und Sicherstellung von deren Einhaltung
- Pflege und Erhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen
- Führen des Friedhofsplans und des Gräberbuchs
- Einhebung der vorgeschriebenen Gebühren
- Wahrnehmen der Verkehrssicherungspflicht samt Winterdienst (Möglichkeit der Sperrung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen)
- Anstellung des Friedhofspersonals



# Aufbau der Friedhofsordnung (Stand Okt. 2014)

- Diözesane Friedhofsordnung 2010 (LDBI. 156/3, 2010, Art. 26)
- (Pfarrlicher) Anhang zur Friedhofsordnung für die Diözese Linz
  - Nutzungsgebühren
  - Lokale Besonderheiten (Grabgrößen, Grabgestaltung etc.)
- Richtlinien über Natur- und Umweltschutz am Friedhof, Friedhof- und Grabpflege, Grabgestaltung (LDBI. 156/3, 2010, Art. 28)



# Aufnahmepflicht / Beerdigungsrecht

- Alle im Pfarrgebiet Verstorbenen
- Alle Verstorbenen mit letztem ordentlichen Wohnsitz in der Pfarre; eine zuletzt stattgefundenener Unterbringung außerhalb der Pfarre schadet nicht
- Angehörige im Familiengrab



# Aufbahrung

- Aufbahrung in der Leichenhalle (Leichenkammer) oder außerhalb mit Zustimmung des / der Leichenbeschauers/in
- Bestattung zwischen 48h und 96h (4 Tage) nach dem Todesfall
- Pflicht zum Betrieb einer Leichenhalle für alle Friedhofsbetreiber und Betreiber von Feuerbestattungsanlagen  
Ausnahme: Vertrag über Nutzung einer Leichenhalle im Nahbereich des Friedhofs

# Leichenbestattung

- Vorhandensein einer geeigneten Grabstelle
- Ordnungsgemäße Durchführung der Grabarbeiten
- Verantwortung des Bestattungsunternehmens hinsichtlich:
  - Einhaltung sanitätspolizeilicher Vorschriften
  - Vorhandensein eines Totenbeschauscheins
- Rechtzeitige Beisetzung
- Schließung der Grabstätte unmittelbar nach der Beisetzung
- Einhaltung der Liegezeit (im Regelfall 10 Jahre) bei Wiederbelegung von Gräbern

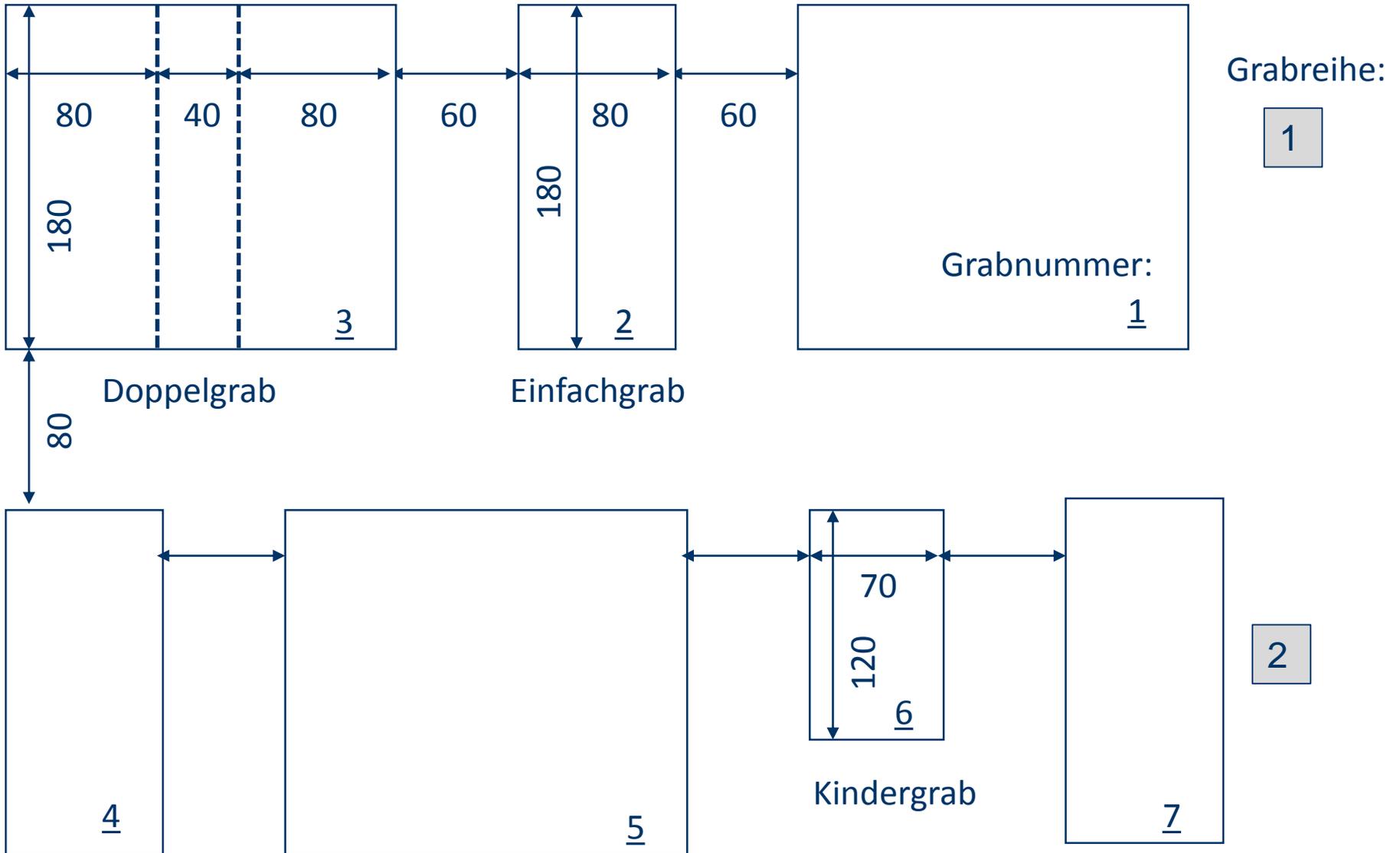


# Urnenbeisetzung

- Beisetzung der Urne in der Erde oder in einer Urnennische (nach Möglichkeit im Familiengrab)
- Ordnungsgemäße Durchführung der Grabarbeiten
- Beisetzung ohne Bestattungsunternehmen möglich
- Schließung der Grabstätte unmittelbar nach Beisetzung
- Keine (Mindest-) Liegezeit
- Bei Auflassung der Urnennische: Umfüllen der Asche in verrottbare Urnen(kapsel) und Beisetzung derselben in einem Erdgrab

# Gruftbeisetzung

- Vorhandensein einer geeigneten Grabstelle
- Verantwortung des Bestattungsunternehmens hinsichtlich:
  - Einhaltung sanitätspolizeilicher Vorschriften
  - Vorhandensein eines Totenbeschauscheins
- Rechtzeitige Beisetzung
- Schließung der Gruft unmittelbar nach der Beisetzung
- Bei Auflassung der Gruft: Erdbestattung der Toten auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolgern



Breite Hauptwege: 300  
 alle Maße in cm

Breite Nebenwege: 150

# Erdüberdeckung

mindestens 1m inkl. Grabhügel (20cm)



**Tiefengrab**

2 Särge übereinander  
Mindestabstand 15 cm



**Erdgrab**



**Kindergrab**



**Urnengrab**



# Gestaltung der Grabstätten

- durch Nutzungsberechtigte
- muss der Würde des Friedhofs entsprechen
- darf das Friedhofsbild nicht beeinträchtigen
- muss mit den christlichen Grundsätzen vereinbar sein
- muss sich in die Friedhofsanlage harmonisch einfügen

# Grabdenkmäler

- Grabdenkmäler sind Eigentum der Nutzungsberechtigten
- Aufstellung, Änderung und Wiederaufstellung sind der Friedhofsverwaltung durch Vorlage eines Entwurfs anzuzeigen und von dieser zu genehmigen
- Anzeige von Steinmetz- und anderen Handwerkerarbeiten bei der Friedhofsverwaltung; Einhaltung der Friedhofsordnung bei Arbeiten
- Aufstellung nach Regeln des Handwerks und Einhaltung der entsprechenden Normen.
- Grabsteine müssen mindestens 10cm stark sein



# Grabeinfassung

- Grabeinfassungen sind Eigentum der Nutzungsberechtigten
- max. Höhe der Grabeinfassung 20cm
- Grabeinfassung aus Naturstein
- Bepflanzung der Grabstelle (max. 2m hoch)
- in Ausnahmefällen: Verwendung von Natursteinplatten zur Abdeckung von Gräbern (max. 50% des Grabes)



# Friedhofsmauern

- Neubau, Abriss und Reparaturen über € 8000.- bzw. bei denkmalgeschützten Mauern unterliegen der Diözesanen Bauordnung
- Anteilige Beteiligung der Nutzungsberechtigten von Wandgräbern und an der Mauer gelegenen Grüften bei Sanierung, Färbelung etc.
- Bei Generalsanierung: Anteilige Beteiligung aller Nutzungsberechtigten



# Gräber an Kirchenmauern

- Gräber an Kirchenmauern sind zu entfernen, da die Grabarbeiten und das regelmäßige Gießen den Fundamente der Kirche schaden können und die Gräber bei Außensanierungen im Weg sind.
- Das Anbringen von Grabplatten an Kirchenmauern bedarf der Zustimmung des FA Finanzen, des Bauausschusses der Diözese und des BDA



# Abfallentsorgung und Umweltschutz

- Verpflichtende Abfalltrennung
- Verwendung von verrottbarem Grabschmuck; unverrottbare Materialien sind von Nutzungsberechtigten zu zerlegen und geeignet zu entsorgen
- Bei Missachtung: Vorschreibung eines angemessenen Reinigungs- bzw. Entsorgungsentgelts.



# Nutzungsrechte

- Erwerb von Nutzungsrechten durch physische oder juristische Personen
- Erstmaliger Erwerb durch Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühr
- bei Familiengräbern: Verlängerung der Nutzungsrechte durch Bezahlung der Nachlöse
- Bei Familiengräbern: Recht der Beilegung und Wiederbelegung nach Ablauf der Verwesungsdauer



# Übergang des Nutzungsrechtes

- Überlebender Ehegatte
- Ältestes pflichtteilsberechtigtes Kind, das im Pfarrgebiet seinen Wohnsitz hat
- Sonstige pflichtteilsberechtigten Erben
- Ausnahme: Testamentarische Verfügung zugunsten einer pflichtteilsberechtigten Person
- Übergang des Nutzungsrechts durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung



# Erlöschen des Nutzungsrechts

- Zeitablauf (außer bei Familiengräbern)
- Unterlassung der Nachlöse
- Verweigerung der Nachlöse bei Platzmangel
- Unterlassung der Instandhaltung
- Schließung des Friedhofs
- Entzug des Nutzungsrechtes auf Grund eines Beschlusses des Finanzausschusses



# Nutzungsgebühren

- Beschluss des Fachausschuss Finanzen als „Anhang zur Friedhofsordnung der Diözese Linz“
- Kirchenbehördliche Genehmigung
- Ortsübliche Kundmachung

# Aufbau der Nutzungsgebühren (vgl. Anhang zur FO)

- Nutzungsgebühr für Ersterwerb (10 Jahre)
- Nachlösegebühr (für .... Jahre)
- Beilegungsgebühr (nicht verpflichtend)
- Gebühr für Benützung der Friedhofsanlagen (nicht verpflichtend)
- Gebühr für die Benützung der Leichenhalle
- Entgelt für Totengräber/in (sofern diese/r Dienstnehmer/in der Pfarre ist)



# Empfehlung der Dekanatskämmerer betreffs Mindestnachlösegebühren

● Gräfte	€ 34,27
● Wandgräber	€ 17,47
● Reihengräber	€ 13,81
● Kindergräber	€ 7,12
● Urnengräber	€ 10,05
● Urnennischen	€ 10,05

Angaben pro Jahr und Begräbnisstelle

- 20% des Ertrags, aber mindestens 10% der Grabnutzungsgebühr als Rücklagen



# Haftung

- Friedhofsverwaltung
  - Schäden durch Mängel an den allgemeinen Friedhofsanlagen oder verfallenen Gräbern
  - für schuldhaftes Verhalten des angestellten Friedhofspersonals
- Nutzungsberechtigte
  - Schäden durch Mängel an Grabdenkmalen oder Zubehör der Grabstätte
- Selbständiger Totengräber
  - Schäden in Ausübung der Grabungsarbeiten
- Bestattungsunternehmen
  - Einhaltung sanitätspolizeilicher Vorschriften
  - Vorhandensein eines Totenbeschauscheins



# Primäre Rechtsquellen insbesondere:

- **Diözesane Friedhofsordnung mit Anhängen (LDBI. 156, 2010, Art. 26ff.)**  
[http://www.dioezese-linz.at/redaktion/data/redaktion/LDBI\\_2010-05-04\\_friedhofordnung.pdf](http://www.dioezese-linz.at/redaktion/data/redaktion/LDBI_2010-05-04_friedhofordnung.pdf)
- **Oberösterreichisches Leichenbestattungsgesetz (LGBl. 40/1985 idgF LGBl 90/2013)**  
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=10000224>